



Brüssel, 10. April 2003

Pressemitteilung

Erschöpfung des Rechts aus der Marke Der Europäische Gerichtshof erleichtert die Beweislast der Parallelhändler

Der CDU- Europaabgeordnete Hans-Peter Mayer (EVD-ED) begrüßte als Berichterstatter des Europäischen Parlaments für die Frage der Erschöpfung des Rechts aus der Marke das Urteil des Europäischen Gerichtshofes in Luxemburg in der Rechtssache van Doren vom 8. April 2003. Das Verfahren beruht auf einer Vorlagefrage des Bundesgerichtshofes und ist in Deutschland unter dem Namen "Stüssy" bekannt.

Mayer erklärte, Erschöpfung bedeute im gewerblichen Schutzrecht wie im Urheberrecht die Beschränkung oder das Ende der Verfügungsbefugnis des Rechtsinhabers, hier des Markeninhabers, über die unter seiner Marke gehandelten Waren. Das Markenrecht entfalte seine Wirkungen nur auf dem Gebiet, für das es gewährt wurde. Nach dem erstmaligen Inverkehrbringen eines Produktes durch den Inhaber einer Marke oder mit seiner Zustimmung in der Gemeinschaft seien die Rechtswirkungen der Gemeinschaftsmarke wie der einzelstaatlichen Marke nach der geltenden Rechtsgrundlage erschöpft. Man spreche dann von "gemeinschaftsweiter Erschöpfung" oder EWR-weiter Erschöpfung.

Mayer verwies auf die zentrale Frage des Verfahrens, wonach zu prüfen gewesen sei, ob eine nationale Prozeßregel, die dem Parallelhändler, der sich auf eine für ihn günstige Tatsache, nämlich den Eintritt der Erschöpfung berufe, die volle Darlegungs- und Beweislast im Prozeß auferlege, mit Artikeln 28, 30 EG Vertrag vereinbar sei. Der Parallelhändler werde dadurch gezwungen, seine Lieferquelle mit der Gefahr offenzulegen, daß diese in Zukunft versiegt. Dies ermögliche dem Markeninhaber insbesondere im Rahmen eines exklusiven Vertriebssystems die Kontrolle über die Absatzwege seiner Ware im Binnenmarkt. Somit bestehe die Gefahr, daß nationale Märkte innerhalb des Binnenmarkts voneinander abgeschottet werden.

Der EuGH habe entschieden, daß dem Markeninhaber der Nachweis obliege, daß seine Waren von ihm selbst oder mit seiner Zustimmung außerhalb des EWR in den Verkehr gebracht wurden, wenn der Parallelhändler nachweisen könne, daß eine tatsächliche Gefahr der Abschottung der nationalen Märkte bestehe. "Der EuGH läßt offen, wie der Markeninhaber den ihm obliegenden Nachweis führen kann. Hier hatte der BGH eine Kennzeichnung der Ware als für den Vertrieb innerhalb oder außerhalb des EWR angeregt." Zu Recht sei darauf hingewiesen worden, daß eine Kennzeichnung keine Auskunft über die Zustimmung des Markeninhabers zum Vertrieb gebe. Im Fall einer mißbräuchlichen Kennzeichnung durch den Markeninhaber führe eine Kennzeichnung allerdings nicht weiter.

Ob der Markeninhaber nach dieser Entscheidung auch die Lückenlosigkeit seines Vertriebssystems beweisen muß, bedarf genauer Prüfung. Hingegen ist klar, daß dem Markeninhaber auch bei anderen Vertriebsformen, etwa im selektiven Vertrieb, abhängig von den Umständen des Einzelfalls eine Nachweispflicht auferlegt werden kann.